

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 2013-04-01

1 Allgemeines

1.1

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden weder durch Auftragsannahme noch durch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

1.2

Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben beim Auftragnehmer. Vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird der Auftragnehmer nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

2 Preis und Zahlung

2.1

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar:

- ein Drittel Anzahlung bei Auftragserteilung
- ein Drittel mit Ablauf der halben Lieferzeit
- der Restbetrag bei Lieferung bzw. bei Anzeige der Versandbereitschaft, falls die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht sofort nach Fertigstellung erfolgen kann.

2.3

Zahlungsverzug verursacht rechtmäßig und ohne Benachrichtigung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % für jeden verstrichenen und/oder angefangenen Monat. Zusätzlich werden rechtmäßig und ohne Benachrichtigung überfällige Summen um 15 %, jedoch um einen Mindestbetrag von 50 Euro als Vertragsstrafe zur Entschädigung erhöht.

2.4

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3 Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Die vereinbarten Lieferzeiten sind einzuhalten, sie werden vertragswesentlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Ihre Einhaltung durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2

Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, länger als zwei (2) Monate nach Meldung der Versandbereitschaft verzögert, trägt der Auftraggeber die entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer kann unbeschadet weiterer Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

3.3

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.4

Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Pkt. 7 dieser Bedingungen.

4 Gefahrübergang, Abnahme

4.1

Mit dem Beginn der Verladung im Werk des Auftragnehmers geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

4.2

Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen (Vorbehaltsware).

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Weiters ist der Auftragnehmer berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

5.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Hierin, wie in ihrer Pfändung durch den Auftragnehmer, liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen den Eigentumsvorbehalt berührenden Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware.

5.3

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Pkt. 7 - Gewähr wie folgt:

6.1 Sachmängel

6.1.1

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen, sodass der Käufer nachzuweisen hat, dass ein allfälliger Mangel bei Übergabe bestanden hat.

6.1.2

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers gegen seinen Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche nach gerichtlicher Inanspruchnahme und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Zulieferer, leben die Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer wieder auf.

6.1.3

Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

6.1.4

Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

6.1.5

Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Auftraggeber ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Auftraggeber beigestellt hat, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, ungeeignete Einbauverhältnisse.

Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

6.1.6

Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

6.1.7

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers das mit Mängeln behaftete Teil an den Auftragnehmer zurückzusenden.

7 Haftung

7.1

Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

7.2

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Lagerung, Montage, Inbetriebnahme und Benutzung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

8 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren nach sechs (6) Monaten ab Lieferdatum. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

9 Produktionsbehelfe

Die zur Erstellung von Modellen notwendigen Produktionsbehelfe (Urmodelle, Formen, Werkzeuge und andere Hilfsmittel) sind lediglich ein arbeitstechnischer Zwischenschritt zur Fertigung des Endproduktes. Dementsprechend besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe der Produktionsbehelfe.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtsgesetzes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Landesgericht St. Pölten. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

11 Allgemeine Bestimmungen

11.1

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.

11.2

Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen.